A. PLANTEIL

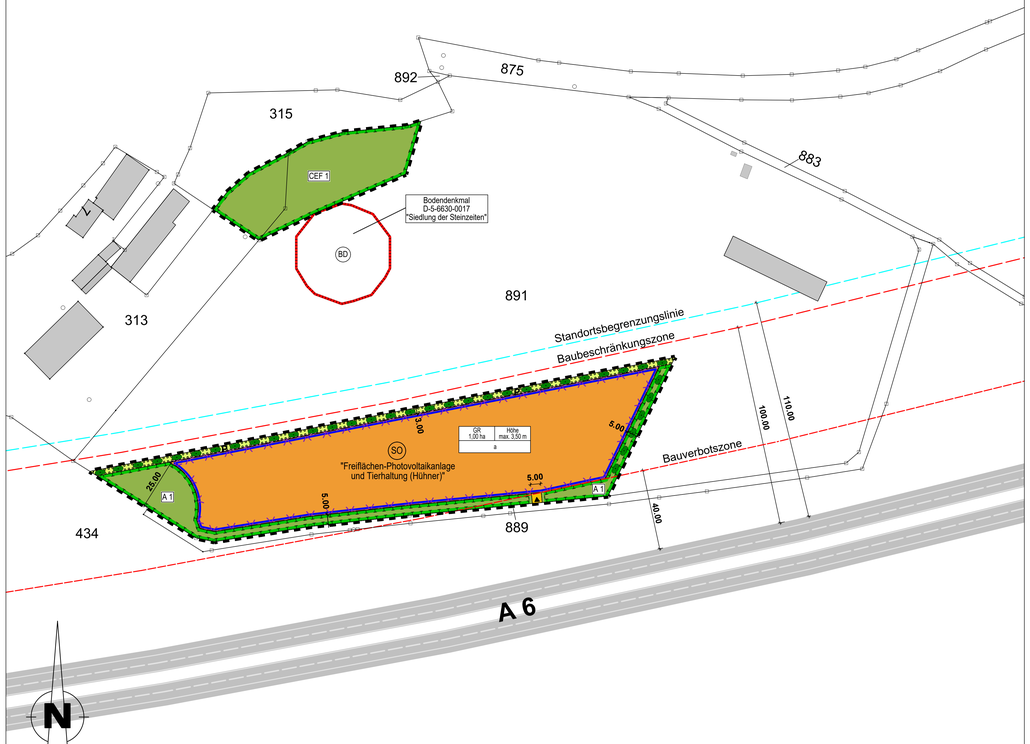

M 1:1000

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

B. PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

(SO) "Sondergebiet" (SO) i.S.d.§ 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"

Nutzungsschablone:

GR 1,00 ha	Höhe max. 3,50 m
a	

Grundfläche	maximale Höhe
Bauweise	

3. Bauweise, Baugrenze

a abweichende Bauweise

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

geplante Straßenverkehrsfläche

geplante Zufahrt

Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen

P geplante private Grünfläche

6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzbindung)

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzung: Sträucher

7. Flächen zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

A 1 Ausgleichsfläche A1

CEF 1 CEF-Fläche

8. Regelung für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

BD Bodendenkmal D-5-6630-0017

9. Nachrichtliche Übernahmen

Bauverbotszone an der Bundesautobahn A6: Abstand = 40,00 m

Baubeschränkungszone an der Bundesautobahn A6: Abstand = 100,00 m

Standortsbegrenzungslinie nach EEG 2017 = 110,00 m

10. Hinweise

geplante Zaunanlage

bestehende Grundstücksgrenzen

584 Gemarkung - Flurstücksnummer

3,00 Maßangabe in Metern

Die Gemeinde Neuendettelsau erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440),
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737),

folgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 für das Sondergebiet "Solarpark Mausendorf"

mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

§ 1 Geltungsbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB).
Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 891 (Teilfläche), Gmkg. Aich
- im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 434 (Teilfläche) und das Grundstück mit der Fl.-Nr. 889 (Teilfläche), Gmkg. Aich
- im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 889 (Teilfläche), Gmkg. Aich
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 891 (Teilfläche), Gmkg. Aich.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 891, Gmkg. Aich, Gemeinde Neuendettelsau.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 34 besteht aus:

- dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 für das Sondergebiet „Solarpark Mausendorf" mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom ___.2021 mit A. Planteil, B. Planzeichenerklärung, C. Textlichen Festsetzungen von A bis D und die Nachrichtlichen Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, die den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden

§ 3 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 für das Sondergebiet „Solarpark Mausendorf" wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:

Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Tierhaltung (Hühner)".

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die zulässige Grundfläche (GR) für bauliche Anlagen beträgt 1,00 ha. Diese darf nicht überschritten werden.

2.2 Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind 3,50 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Diese max. zulässige Höhe darf nicht überschritten werden.

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Im Plangebiet gilt gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO die abweichende Bauweise (a). In der abweichenden Bauweise sind Baukörperlängen von über 50,00 m zulässig.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.

3.3 Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

3.4 Bei der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die technischen Parameter (Ausrichtung und Aufneigung der Module, Material, etc.) einzuhalten, die im Blendgutachten zugrunde gelegt wurden (8.2 Obst & Ziehmann GmbH, 21KZ761-PV-BG-Mausendorf-R00-JBS_LBE-2021).
Die Ausrichtung der Module muss mit einem Azimut von 180° und einem Neigungswinkel von 15° erfolgen.
Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Blendgutachten vorzulegen.

4. Geländeveränderungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)

4.1 Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Gelände.

4.2 Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.

5. Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)

5.1 Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzäune verwendet werden.

5.2 Die Zaununterkante darf an das natürliche Gelände anschließen, um die gemäß der Zweckbestimmung des Sondergebietes zulässige Nutzung für Hühnerhaltung zu ermöglichen. Sockelmauern sind unzulässig.

B Grünordnerische Festsetzungen

1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

1.1 Die Ackerfläche unter den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzusäen. Dafür ist eine regionale Saatgutmischung zu verwenden. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Da die Sonderfläche als Wechselauslauf für Hühner genutzt werden soll, ist eine Mahd der Wiesenfläche nicht erforderlich.

1.2 Auf der festgesetzten privaten Grünfläche mit Pflanzbindung ist eine freiwachsende zweireihige Strauchhecke anzulegen. Für die Pflanzung sind die in der Artenliste aufgeführten Gehölze zu verwenden. Bei der Pflanzung ist in den Reihen ein Abstand von ca. 1,5 m, zwischen den Reihen ein Abstand von 0,8 m einzuhalten.
Die Pflanzung hat spätestens 1 Jahr nach der Errichtung der Anlage zu erfolgen. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen; Ausfälle sind zu ersetzen.

Artenliste

Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, 80/100 cm

Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten.

2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Begrenzung der Bodenversiegelung ist die Zufahrt soweit möglich mit sickerfähigen Belägen zu versehen, wenn keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Geeignete Belagarten sind z. B. Schotter oder wassergebundene Decken.

C Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB wird die Ausgleichsfläche im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

1.1 **Ausgleichsfläche A 1** Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke und Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 891 (Teilfläche), Gmkg. Aich, Gem. Neuendettelsau
Größe: ca. 2.335 m²

Im östlichen Bereich der Ausgleichsfläche A 1 ist eine dreireihige Strauchhecke zu pflanzen; zu verwenden sind die in der Artenliste aufgeführten Gehölze. Bei der Pflanzung ist in den Reihen ein Pflanzabstand von ca. 1,5 m einzuhalten, zwischen den Reihen ist ein Abstand von 0,8 m einzuhalten.
Die Pflanzung hat spätestens 1 Jahr nach der Errichtung der Anlage zu erfolgen. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen; Ausfälle sind zu ersetzen.

Artenliste

Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, 80/100 cm

Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten.

Im südlichen und westlichen Bereich der Ausgleichsfläche A 1 ist ein dauerhafter Krautsaum anzusäen; hierfür ist eine regionale Saatgutmischung mit einem hohen Kräuter-/Blumenanteil zu verwenden. Die Fläche ist drei Jahre lang einmal jährlich im Frühjahr Anfang März zu mähen, danach ist eine Mahd alle zwei Jahre ausreichend. Das Mähgut ist jeweils abzufahren; der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie das Mulchen der Fläche sind nicht zulässig.

1.2 Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsfläche A 1 ist gemäß Art. 9 BayNatSchG unverzüglich nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.

D Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden folgende zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erforderliche Maßnahmen festgesetzt und sind zu beachten bzw. umzusetzen. Hierzu wird auch auf die detaillierte Erläuterung der Maßnahmen im Umweltbericht verwiesen, die zu beachten ist.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)

1 Maßnahmen zur Vermeidung

1.1 Vermeidungsmaßnahme M1
Durchführung der Baufeldvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar; zügiger Beginn der anschließenden Bauarbeiten, um eine potentielle Besiedelung der Fläche durch Vogelarten zu vermeiden.

2 Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

2.1 CEF 1 Zielarten Feldlerche und Wiesenschafstelze
Anlage von Ersatzhabitaten für ein Feldlerchenrevier und ein Wiesenschafstelzenrevier:
Herstellung einer Blühfläche durch Ansaat mit reduzierter Aufwandsmenge und Pflegevorgaben
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 891 (Teilfläche), Gmkg. Aich, Gemeinde Neuendettelsau
Größe: ca. 3.000 m²

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Brandschutz

Die Anlage soll im Brandfall frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Flurdberkante zu verlegen.

2. Denkmalpflege

Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Ansbach als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.

3. Schutzzonen

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist zu beachten, dass Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung von unterirdischen Versorgungsleitungen (u. a. Abwasser-, Fernmeldeanlagen und sonstigen Kabeltrassen) gepflanzt werden.

4. Wasserwirtschaft

4.1 Das auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt.

4.2 Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zu ungunsten umliegenden Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.

5. Landwirtschaft

Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.

6. Grenzabstand von Pflanzen

Auf Nachbargrundstücken sind die Art. 47 - 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) zu beachten. Danach ist bei Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m ausreichend.
Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von 4,0 m einzuhalten.

7. Bundesautobahn BAB A6

7.1 Beeinträchtigungen wie Gischt, Schnee- oder Eispartikel, die bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes auf der Autobahn entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden und begründen keine Schadenersatzansprüche.

7.2 Beeinträchtigungen durch das Straßenbegleitgrün der Autobahn, insbesondere durch Schattenwurf, sind zu dulden.

7.3 Beeinträchtigungen, die durch Instandhaltungs- oder Ausbauarbeiten an der Bundesautobahn BAB A6 entstehen, z. B. Lärm, Staub oder Erschütterungen, sind zu dulden und begründen keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger.

7.4 Vom Straßenverkehr ausgehende Emissionen sind zu dulden.

VERFAHRENSVERMERKE

a) Der Gemeinderat Neuendettelsau hat in seiner Sitzung am 26.10.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Solarpark Mausendorf" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Tierhaltung (Hühner)" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Solarpark Mausendorf" in der Fassung vom 26.10.2020 hat in der Zeit vom 19.11.2020 bis einschließlich 23.12.2020 stattgefunden.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Solarpark Mausendorf" in der Fassung vom 26.10.2020 hat in der Zeit vom 19.11.2020 bis einschließlich 23.12.2020 stattgefunden.

d) Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Solarpark Mausendorf" in der Fassung vom 22.03.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.04.2021 bis einschließlich 28.05.2021 beteiligt.

e) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Solarpark Mausendorf" mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 22.03.2021 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.04.2021 bis einschließlich 28.05.2021 öffentlich ausgelegt.

f) Die Gemeinde Neuendettelsau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 31.05.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark Mausendorf" mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 31.05.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Neuendettelsau, den 05.08.2021

Andreas Steinbauer, 2. Bürgermeister (Siegel)

g) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark Mausendorf" wird hiermit als Satzung ausgefertigt:

Neuendettelsau, den 05.08.2021

Andreas Steinbauer, 2. Bürgermeister (Siegel)

h) Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark Mausendorf" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wurde am 05.08.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Gemeinde Neuendettelsau zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Neuendettelsau, den 05.08.2021

Andreas Steinbauer, 2. Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Neuendettelsau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34
für das Sondergebiet

"Solarpark Mausendorf"

mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

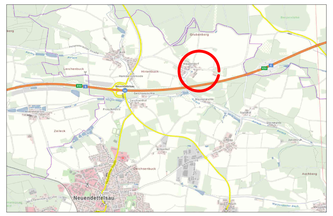

ohne Maßstab

Fassung vom 31.05.2021
(Satzungsbeschluss)

	Datum	Name
erstw.	03/2021	Doll
gez.	03/2021	Eckert
gegr.	03/2021	Härtfelder

Vorhabenträger: **Norbert Landshuter**
Mausendorf 7, 91564 Neuendettelsau
Landkreis: **Ansbach**

Gemeinde Neuendettelsau, den ___.___.2021

Unterschrift, Siegel

HÄRTFELDER-IT GmbH
91555 Feuchtwangen, Ansbacher Strasse 20
Tel.: 09852/908190-0 Fax: 09852/908190-9

91438 Bad Windsheim, Seb.-Münster-Str. 5
Tel.: 09841/668998-0 Fax: 09841/668998-8